



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3989

Alle Abg

09. Oktober 2020

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2576

Telefax 0211 871-

**Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die
Landesregierung**

Vorhaben der Landesrechtsetzung

Sehr geehrter Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen entsprechend Ziffer I. 1. der Parla-
mentsinformationsvereinbarung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz sowie anderer Gesetze zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Referentenentwurf /
Gesetzesentwurf
der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die
Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie anderer Gesetze**

A Problem

Zu Artikel 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die
Hilfeleistung und den Katastrophenschutz**

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 14. Mai 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und unter anderem angemahnt, die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 („Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“) im Bereich Katastrophenschutz vollständig umzusetzen. Um das Vertragsverletzungsverfahren zu stoppen und die Hinweise der Europäischen Kommission umzusetzen, sind richtlinienkonform Änderungen an dem BHKG vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden sehen sich im Dienst, wie die Polizei und Rettungskräfte, immer wieder verbalen und gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt. Solche Angriffe und Bedrohungen führen nicht nur zu körperlichen Beeinträchtigungen, sondern auch zu seelischen und psychischen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Schutz der Ordnungskräfte sollte den Ordnungsbehörden daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Bedarf auch moderne Technik zu nutzen, um Gewalt gegen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dritte so gut wie möglich zu verhindern. Wichtiges Instrument für einen besseren Schutz der Ordnungskräfte vor Übergriffen sowie zur Beweissicherung, wenn ein Übergriff stattgefunden hat, ist der Einsatz von optisch-technischen Mitteln in Fahrzeugen (Fahrzeugkameras) und von körpernah getragenen Aufnahmegeräten (sog. Bodycams).

Aufgrund des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie ggf. in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG können körpernah getragene Aufnahmegeräte und optisch-technische Mittel in Fahrzeugen nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung durch die Behörden eingesetzt werden.

Der Einsatz von Fahrzeugkameras und von Bodycams ist in Nordrhein-Westfalen gesetzlich bislang nur für die Polizei zugelassen. Für den Einsatz durch die Ordnungsbehörden fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Zu Artikel 3

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD)

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Möglichkeit der Entwicklung in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 nach § 26 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) zu öffnen und in diesem Zuge den Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM), der an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) angeboten wird, zu einem regulären Studienangebot weiterzuentwickeln. Durch diesen Masterstudiengang soll der Zugang in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 ermöglicht werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung der bestehenden Regelungen des FHGöD, insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung eines eigenständigen Masterstudiengangs an der HSPV NRW.

Bislang kann die HSPV NRW in der Regel nur in Kooperationen mit anderen Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen Masterstudiengang anbieten. Darüber hinaus bedarf es in diesem Zusammenhang einer gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass einer Studienordnung bzw. einer Zulassungs- und Einschreibeordnung, in denen ergänzende Regelungen für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung zu treffen sind. Auch fehlt es derzeit an einer parlamentarischen Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang und andere Weiterbildungsangebote. Da eine umfassendere Novellierung des FHGöD erst zum Ende der Legislaturperiode geplant ist, besteht mit Blick auf die Öffnung der Entwicklungsmöglichkeit nach § 26 LVO bereits jetzt akuter Anpassungsbedarf der Regelungen des FHGöD. Diesem Anpassungsbedarf soll im Rahmen einer vorgezogenen, technischen Novelle Sorge getragen werden. Hierbei ist auch geplant, verschiedene Angleichungen des FHGöD an die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes vorzunehmen, die durch Systematisierung u.a. die Lesbarkeit des Normtextes erhöhen sollen.

B Lösung

Zu Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) wurde bereits in § 30 BHKG die „Seveso-III-Richtlinie“ mit Wirkung zum 01. Januar 2016 umgesetzt. Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Vorschrift des § 30 BHKG kurzfristig zu ergänzen. Die Anpassung des § 31 BHKG ist aufgrund der in § 31 BHKG enthaltenen Verweisung auf § 30 BHKG folgerichtig.

Anlässlich dieser auf Europarecht basierenden Umsetzungserfordernisse werden außerdem rein redaktionelle und damit unkomplizierte Gesetzesanpassungen in einer Reihe von Paragraphen vorgenommen. Diese Änderungen haben keine materiell-rechtlichen Auswirkungen, sondern dienen der sprachlichen Klärung.

Zu Artikel 2

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Die erforderliche gesetzliche Grundlage für den Einsatz von optisch-technischen Mitteln in Fahrzeugen und von körpernah getragenen Aufnahmegeräten durch die Ordnungsbehörden wird geschaffen, in dem die Verweisung des § 24 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) auf die polizeilichen Standardmaßnahmen in der Nummer 6 um einen Verweis auf die § 15b und § 15c des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) erweitert wird.

Zu Artikel 3

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, bei dem es sich um eine vorgezogene „technische“ Novelle des FHGöD handelt, werden die erforderlichen Änderungen im Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst NRW vorgenommen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zu Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Keine

Zu Artikel 2

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Durch diese Gesetzesänderung selbst entstehen keine neuen Aufgaben und Verpflichtungen. Es wird lediglich der Handlungsspielraum der Ordnungsbehörden erweitert, in dem der Einsatz von optisch-technischen Mitteln in Fahrzeugen und von körpernah getragenen Aufnahmegeräten für die Ordnungsbehörden gesetzlich zugelassen wird. Für die Ordnungsbehörden selbst ist die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit optional. Durch die Gesetzesänderung entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

Zu Artikel 3

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD)

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind die Staatskanzlei und alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.

J Befristung

Das zu ändernde Gesetz ist nicht befristet.

213
2060
221

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie anderer Gesetze

Vom X. Monat 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

213

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden das Komma nach dem Wort „Großeinsatzlage“ gestrichen sowie der Punkt nach dem Wort „kann“ durch ein Komma und das Wort „Vergleichbare“ durch das Wort „vergleichbare“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wie die “ durch die Wörter „wie ehrenamtliche“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ durch die Wörter „und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „endet“ das Wort „spätestens“ und nach dem Wort „Feuerwehrdienst“ die Wörter „(§ 9 Absatz 1 Satz 1)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 1 Satz 6 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „vollendeten“ eingefügt.
5. In § 25 Satz 3 werden die Wörter „den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)“ durch die Angabe „15. März 2017 (BGBl. I S. 483)“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Externe Notfallpläne sind von dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt unverzüglich anzuwenden, wenn es zu einem schweren Unfall gekommen oder ein solcher zu erwarten ist. In diesen Fällen arbeiten die Betreiberin oder der Betreiber und der zuständige Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt eng zusammen.“

(6) Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, macht der zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt der von dem Mitgliedstaat benannten Behörde die für die Erstellung eines externen Notfallplans erforderlichen Informationen zugänglich. Der zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt unterrichtet die von dem Mitgliedstaat benannte Behörde über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.“

7. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit der Maßgabe dass

1. § 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und 6 nicht anwendbar ist und
2. die Unternehmerin oder der Unternehmer vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln hat.“

8. In § 43 Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

9. In § 57 werden die Wörter „§ 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert wurde“ durch die Wörter „§ 93 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist“ ersetzt.

10. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „für die Laufbahn des ersten oder zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

2060

Artikel 2 **Änderung des Ordnungsbehördengesetzes**

In § 24 Absatz 1 Nummer 6 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) geändert worden ist, werden nach der Angabe „2,“ die Wörter „§ 15b mit Ausnahme von Satz 5, § 15c mit Ausnahme der Absätze 7 und 8 Satz 2,“ eingefügt.

221

Artikel 3 **Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst**

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Studium erfolgt

1. an der Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Finanzverwaltung,
2. an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Studiengängen der Rechtspflege und des Strafvollzugs und
3. an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in den übrigen Studiengängen der auf Grund des § 7 und des § 110 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung geordneten Laufbahnen, in dem Studiengang des Archivdienstes können Studienabschnitte nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an dieser Hochschule abgeleistet werden. Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium weitere Bachelor- und Masterstudiengänge sowie zertifizierte Weiterbildungsangebote anbieten. Zu den Studiengängen nach vorstehenden Sätzen können auch nichtbeamtete Studierende zugelassen werden, zu den zertifizierten Weiterbildungsangeboten können auch nichtbeamtete Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden. Soweit die Zulassung nicht nach beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgt, kann die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen besondere Zulassungs- und Einschreibungsordnungen erlassen. Für die weiterbildenden Studiengänge und zertifizierten Weiterbildungsangebote nach den Sätzen 2 und 3 können Gebühren erhoben werden. Das für Inneres zuständige

Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Gebühren zu bestimmen. Dies gilt auch für Gebühren für Verwaltungstätigkeiten in den Studiengängen nach Satz 1 Nummer 3. Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Einschreibung bedarf es in den Studiengängen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und“, das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ und das Wort „Fachhochschule“ nach dem Wort „die“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen gelten für Studierende auch in nach § 3 Absatz 4 Satz 2 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2004 entsprechend.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.“

3. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Besondere Regelungen für Studierende im Bereich der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

(1) Soweit § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht entgegensteht, gelten an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen § 2 Absatz 4 und die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89, 90, 92, 93, 95 und 96 des Hochschulgesetzes 2004 für alle angebotenen Studiengänge mit Maßgaben der folgenden Absätze entsprechend. Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. § 82 Absatz 3 des Hochschulgesetzes 2004 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule tritt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und beamtenrechtlicher Bestimmungen wird die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen ermächtigt, in Studienordnungen

ergänzende Regelungen zur Durchführung des Studiums und zu Prüfungsleistungen in ihren Studiengängen zu treffen, dies gilt für die zertifizierten Weiterbildungsangebote entsprechend. Die Studienordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandsaufenthalte, Praxismodule oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Anzahl von und die Voraussetzungen für Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungs- und Studienleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfungs- und Studienleistung in der Studienordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungs- und Studienleistungen,
7. die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Höchstfristen für die Anerkennung,
8. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
9. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungs- und Studienleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung bis hin zum Ausschluss vom Studium,
10. das in der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
11. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften unter Einschluss der Möglichkeit eines Ausschlusses von der Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistung sowie vom Studium und
12. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

(3) Die Studienordnungen können regeln:

1. die Möglichkeit der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation und
2. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Prüfungs- und Studienleistung zu erbringen ist, sowie die Folgen der Nichterbringung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt bis hin zum Ausschluss vom Studium.“

Artikel 4 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht aus Artikel 13 des Grundgesetzes (Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabelle P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Zu Artikel 1

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 14.05.2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und unter anderem angemahnt, die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 ("Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG") im Bereich Katastrophenschutz vollständig umzusetzen. Um das Vertragsverletzungsverfahren zu stoppen und die Hinweise der Europäischen Kommission umzusetzen, sind richtlinienkonform Änderungen an dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Mit der Änderung des § 24 Absatz 1 Nummer 6 Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz optisch-technischer Mittel in Dienstfahrzeugen und für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte durch Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörden geschaffen. Damit wird den Ordnungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst sowie zur Beweissicherung von diesen Instrumenten bei Bedarf Gebrauch machen zu können.

Zu Artikel 3

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen plant für den eigenen Geschäftsbereich die Möglichkeit einer Entwicklung in die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 über § 26 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) zu eröffnen und beabsichtigt diese Entwicklungsmöglichkeit durch einen „landeseigenen“ Masterstudiengang an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) zu unterstützen. Das Betreiben eines eigenen Masterstudienganges ist der HSPV NRW nach geltendem Recht regelmäßig nur in Kooperation mit einer Universität des Landes gestattet.

II. Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Vorschrift des § 30 BHKG kurzfristig richtlinienkonform zu ergänzen. Mit dem BHKG wurde bereits in § 30 BHKG die „Seveso-III-Richtlinie“ mit Wirkung zum 01.01.2016 umgesetzt. Die Anpassung des § 31 BHKG ist aufgrund der in § 31 BHKG enthaltenen Verweisung auf § 30 BHKG folgerichtig.

Anlässlich dieser auf Europarecht basierenden Umsetzungserfordernisse werden außerdem rein redaktionelle und damit unkomplizierte Gesetzesanpassungen in einer Reihe von

Paragrafen vorgenommen. Diese Änderungen haben keine materiell-rechtlichen Auswirkungen, sondern dienen der sprachlichen Klärung.

Zu Artikel 2

Die Verweisung des § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG wird durch die Aufnahme des § 15b und des § 15c Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) erweitert.

Zu Artikel 3

Um den Masterstudiengang rechtlich abzusichern, bedarf es einer Anpassung der bestehenden Regelungen des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGöD), insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung eines eigenständigen Masterstudienganges an der HSPV NRW. In diesem Zusammenhang ist zudem die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Studienordnung bzw. einer Zulassungs- und Einschreibeordnung zu schaffen, in denen ergänzende Regelungen für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung zu treffen sind. Auch fehlt es derzeit an einer parlamentarischen Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren für den Masterstudiengang und die anderen Weiterbildungsangebote.

Über die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines eigenen Masterstudienganges hinaus, soll diese technische Novelle des FHGöD genutzt werden, um verschiedene Angleichungen des FHGöD an die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes vorzunehmen, die durch Systematisierung u.a. die Lesbarkeit des Normtextes erhöhen sollen.

Da eine umfassendere Novellierung des FHGöD erst zum Ende der Legislaturperiode geplant ist, entsteht insbesondere mit Blick auf die Öffnung der Entwicklungsmöglichkeit nach § 26 LVO akuter Anpassungsbedarf, dem mit der vorgezogenen „technischen“ Novellierung des FHGöD Sorge getragen wird.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Die Änderungen sind rein redaktionell.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Streichung ist rein redaktionell. Es soll durch das Auslassen des bestimmten Artikels „die“ dem Eindruck entgegengewirkt werden, hauptamtlich in der Feuerwehr tätige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter seien zusätzlich in ein Ehrenamtsverhältnis zu berufen.

Zu Nummer 3 (§ 12)

(§ 12 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist rein redaktionell und eine sprachliche Klarstellung entsprechend der Begründung zu Nummer 2.

(§ 12 Absatz 3 Satz 2)

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 verweist zur redaktionellen und sprachlichen Klarstellung auf § 9 Absatz 1 Satz 1.

(§ 12 Absatz 4 Satz 1)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 resultiert aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch haben sich die Bezeichnungen der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten geändert. An die Stelle der bisherigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes traten die Laufbahnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 6 ist rein redaktionell und dient der sprachlichen Klarstellung. Die Vollendung des 16. Lebensjahres durch den 16. Geburtstag ist zwingende Voraussetzung dafür, auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen zu werden. Das Fehlen des Wortes „vollendet“ hatte impliziert, dass auch Jugendliche, die zwar ihren 15., aber noch nicht ihren 16. Geburtstag hatten, ebenfalls außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden könnten. Dies ist war mit der Regelung zu keinem Zeitpunkt intendiert.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Die Änderung resultiert aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch haben sich die Bezeichnungen der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten geändert. An die Stelle der bisherigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes traten die Laufbahnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Zu Nummer 6 (§ 30)

(§ 30 Absatz 1 Satz1)

Die Neufassung des Absatz 1 Satz 1 ist rein redaktioneller Art. Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) wurde durch Bekanntmachung vom 15.03.2017 und damit nach Inkrafttreten des BHKG neugefasst.

(§ 30 Absatz 5)

Der neu eingefügte Absatz 5 dient der sprachlichen Klarstellung. Absatz 5 Satz 1 setzt Art. 12 Absatz 7 der Seveso-III-Richtlinie hinsichtlich der Pflicht zur Anwendung externer Notfallpläne durch die zuständigen Behörden um, Absatz 5 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 12 Absatz 6 Satz 3 der Seveso-III-Richtlinie.

(§ 30 Absatz 6)

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird in Umsetzung von Art. 14 Absatz 3 und 4 der Seveso-III-Richtlinie eine Regelungslücke geschlossen. Absatz 6 Satz 1 ergänzt damit die Regelung des § 10 Absatz 2 der Störfall-Verordnung. Danach hat die Betreiberin oder der Betreiber für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 1 BHKG betroffen sein kann, dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

Zu Nummer 7 (§ 31)

Die Ergänzung von Ziffer 1 ist infolge der in § 30 neu aufgenommenen Absätze 5 und 6 erforderlich. Die in § 30 Absatz 5 und Absatz 6 vorgesehenen Pflichten der für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise oder kreisfreien Städte und Betreiberinnen oder Betreiber gelten in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Betriebsbereiche im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 1 BHKG und nicht für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bergbauverordnung - ABBergV).

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art, da der in der Fassung vom 17. Dezember 2015 geltende § 31 nicht rechtsförmlich korrekt aufgebaut ist. Durch die Änderungen wird dies behoben.

Zu Nummer 8 (§ 43 Absatz 1)

Die Streichung ist redaktioneller Art, da das Wort „mindestens“ für den Regelungsgehalt der Vorschrift irrelevant ist.

Zu Nummer 9 (§ 57)

In der Vorschrift musste die starre Verweisung angepasst werden, da sich die Bezugsnorm des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert hat.

Zu Nummer 10 (§ 58)

(§ 58 Absatz 1)

Die Änderung resultiert aus dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Dadurch haben sich die Bezeichnungen der Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten geändert. An die Stelle der bisherigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes traten die Laufbahnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie des ersten und zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes.

(§ 58 Absatz 2)

Aufgrund der letztmaligen Änderung des BHKG durch Artikel 8 des Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) wurde diese Anpassung notwendig.

Zu Artikel 2

Die Ordnungsbehörden haben derzeit nicht die Befugnis optisch-technische Mittel in Fahrzeugen und körpernah getragene Aufnahmegерäte bei ihrer Tätigkeit zu verwenden. Optisch-technische Mittel in Fahrzeugen und körpernah getragene Aufnahmegерäte können nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung eingesetzt werden, da deren Einsatz das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und bei Verwendung innerhalb von Wohnungen, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG tangiert. Bislang fehlte eine gesetzliche Grundlage, die den Einsatz dieser Instrumente für die Ordnungsbehörden im Dienst zulässt. Mit der Aufnahme der §§ 15b und 15c PolG NRW in die Verweisung des § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG erhalten die Ordnungsbehörden die Befugnis, diese Instrumente im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Einsatz zu nutzen.

Die offene Verwendung optisch-technischer Mittel in Fahrzeugen gemäß § 15b PolG NRW dient dem Zweck der Eigensicherung. Die Landespolizei nutzt entsprechende Videoeigensicherungssysteme mit Erfolg. Auch die Ordnungsbehörden verfügen vielfach über eigene Fahrzeuge, die in konkreten Einsätzen und im Streifendienst eingesetzt werden. In täglichen Einsatzsituationen, wie z.B. bei Personenkontrollen, kann es hierbei zu Übergriffen gegen die Fahrzeugbesatzungen kommen. Bildaufnahmen können die Sicherheit der Ordnungskräfte im Einsatzfall verbessern und bei der Aufklärung von eventuellen Übergriffen helfen.

Gemäß § 15c PolG NRW können bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegерäte offen Bild- und Tonaufzeichnungen gefertigt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum eigenen Schutz oder zum Schutz Dritter gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Voraussetzung für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte gemäß § 15c Absatz 1 PolG NRW ist, dass es sich um eine Maßnahme der Ordnungsbehörde handelt, die der Gefahrenabwehr oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Ordnungskräfte oder Dritter besteht. Für den Einsatz in Wohnungen ist gemäß § 15c Absatz 2 PolG NRW eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich. Dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 GG ist durch § 44 OBG sowie durch Artikel 4 dieses Gesetzes Rechnung getragen.

§ 15c PolG NRW, der den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte regelt, ist für die Polizei in Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2016 zunächst befristet eingeführt und nach erfolgreicher Erprobungsphase zum 01. Januar 2020 entfristet worden. Das in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Pilotprojekt zum Einsatz der Bodycams bei der Polizei, das wissenschaftlich durch das Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft (IPK) und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (bis Dezember 2019: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - FHöV NRW) begleitet wurde, hat gezeigt, dass Bodycams durch den offenen Kameraeinsatz eine präventive und deeskalierende Wirkung in kritischen Situationen entfalten. Insbesondere gegenüber Personen unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss wurde das deeskalierende Wirkpotential von Bodycams bestätigt. Damit hat sich gezeigt, dass sie grundsätzlich geeignet sind, ihre Träger und Dritte vor Angriffen zu schützen.

Die Erfahrungen der Landespolizei sind auf die Einsatzsituationen der Ordnungskräfte übertragbar. Auch Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden sehen sich im täglichen Einsatz, z.B. im Streifendienst, bei Ruhestörungen oder bei Identitätsfeststellungen, oftmals mit aggressiven Personen konfrontiert. Randalierende Personen stehen zudem nicht selten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, was zu einer weiteren Eskalation führen kann. Die Praxis zeigt, dass die Vollzugskräfte immer wieder verbalen und körperlichen Übergriffen bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Die Nutzung von Bodycams kann hier einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Ordnungskräfte und zur Beweissicherung leisten, die Kooperationsbereitschaft erhöhen und insbesondere bei einer Mehrzahl von Personen auch helfen, Solidarisierungseffekte zu vermeiden.

Die von den Aufzeichnungen betroffenen Personen haben ein Auskunfts- und Einsichtsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 12 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Die Weiterverarbeitung der Daten zu besonderen Zwecken, insbesondere die Nutzung zu statistischen und zu Fortbildungszwecken, richtet sich für die Ordnungsbehörden nach Artikel 89 DSGVO und §§ 9, 17 DSG NRW. Die Regelungen des § 15b Satz 5 und des § 15c Absatz 7 PolG NRW, die auf die polizeiliche Weiterverarbeitung von Daten zu besonderen Zwecken gem. § 24 Absatz 2 und 3 PolG NRW verweisen, sind deshalb für Ordnungsbehörden ohne Bedeutung und von der Verweisung in § 24 Absatz 1 Nummer 6 OBG nicht erfasst.

Mit dem Gesetz erhalten die Ordnungsbehörden die Befugnis, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig von dem bestehenden Bedarf im Einsatz mit Bodycams und Fahrzeugkameras auszustatten und sie dadurch besser vor Übergriffen zu schützen, gewalttätigen Eskalationen im Einsatz vorzubeugen und so zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beizutragen.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 4)

Die bestehenden Bachelorstudiengänge sind nach dem vollständigen Auslaufen der Diplomstudiengänge die regulären, grundständigen Studiengänge an der HSPV NRW. Der Studiengang des Archivdienstes erfolgt grundsätzlich nicht an der HSPV NRW – hier besteht allerdings weiterhin die Ausnahme in Nummer 3.

Über die nunmehr regulären Bachelorstudiengänge hinaus erhält die HSPV NRW die Ermächtigung zur Einrichtung von neuen Bachelorstudiengängen. Dies ermöglicht eine am Bedarf des öffentlichen Dienstes orientierte Weiterentwicklung von Studienangeboten (wie z.

B. mit dem Studiengang „Verwaltungsinformatik (B.A.)“. Zudem wird nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die HSPV NRW Masterstudiengänge regelmäßig auch ohne Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten kann. Dies umfasst insbesondere den bereits bestehenden Masterstudiengang „Master of Public Management“ (MPM).

Des Weiteren wird eine gesetzliche Ermächtigung für die Entwicklung von zertifizierten Weiterbildungsangeboten eingeführt. Auf dieser Grundlage kann die HSPV NRW z. B. einen konsekutiven, berufsbegleitenden Bachelorstudiengang für die personelle Weiterentwicklung von Verwaltungsfachangestellten konzipieren. Das Kerngeschäft der HSPV NRW wird dadurch nicht berührt.

Aufgrund des derzeitigen Verweises auf die allgemeine Kooperationsregel des § 109 Hochschulgesetz 2004 (HG 2004) in § 31 FHGöD NRW ist eine besondere „Ermächtigung“ für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen nicht erforderlich. Die Vorschrift greift die bisherige Regelung in Satz 3 auf. Dies umfasst auch die bestehende Zulassungs- und Einschreibungsordnung für den Masterstudiengang MPM. Durch die neue Regelung im FHGöD wird eine gesetzliche Ermächtigung dafür geschaffen, Gebühren für den Masterstudiengang MPM zu erheben. Diese Möglichkeit bezieht sich auch auf etwaige neue Studiengänge und zertifizierte Weiterbildungsangebote i.S.d. neuen Satzes 3. Zudem wird für die weiterhin gebührenfreien Bachelor-Studiengänge nach Satz 1 Nr. 3 eine Möglichkeit geschaffen, dort für bestimmte Amtshandlungen Gebühren zu erheben (z. B. Gebühren im Bereich der Bibliotheksnutzung beim Überziehen von Verleihfristen, Gebühren im Rahmen von Widerspruchsverfahren oder bei Prüfungsrücktritten).

Zu Nummer 2 (§ 22)

(§ 22 Absätze 1 - 3)

Bis Dezember 2019 führte die Hochschule den Namen „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“. Seit 2020 führt sie nun den Namen „Hochschule für Polizei und Verwaltung Nordrhein-Westfalen“. Die Namensänderung war Teil der Novelle des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Land NRW. Dieser Umbenennung wird nun durch Anpassung des Namens Rechnung getragen.

(§ 22 Absatz 4)

Im aktuellen HG ist in § 49 der Zugang zum Masterstudiengang geregelt. Gemäß § 27a FHGöD ist § 66 HG 2004 anwendbar. Das HG 2004 enthält jedoch keine Vorschriften für den Zugang zu einem Masterstudiengang, da das Gesetz vor der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge erlassen wurde und diesbezüglich eine Regelungslücke besteht. Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Master-Studiengänge ist in der Regel nach geltendem Hochschulrecht (§ 49 HG NRW) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Laut § 49 Absatz 7 HG hat Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3 (§ 27a)

(§ 27a Absatz 1)

Die Regelung lehnt sich an § 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 HG 2004 sowie § 64 Abs. 2 Hochschulgesetz 2014 (HG 2014) an und legt den Rahmen für den Erlass der Grundordnungen der HSPV NRW und der sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen fest.

Für den Fall, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird, gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(§ 27a Absatz 2)

Die neue Regelung übernimmt inhaltlich nunmehr weitestgehend die Regelung des § 64 Abs. 2 HG 2014 und hebt damit gleichzeitig die Regelungen von der Verordnungs- auf die förmliche Gesetzesebene.

Zudem übernimmt dieser neue Absatz in wesentlichen Teilen die Inhalte aus § 8 Absatz 2 und § 17 VAP 2.1 sowie § 12 Absatz 1 und § 17a VAPPol II, die sich wiederum an § 94 Abs. 2 HG NRW 2004 orientiert haben.

(§ 27a Absatz 2 Nummer 1 bis 12)

Die in den Nummern 1 bis 12 aufgeführten Regelungen sind dem § 64 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 HG 2014 entnommen oder lehnen sich inhaltlich an die dortigen Regelungen an. Insbesondere die Regelungen zur Prüfungsunfähigkeit und zur Wiederholung von Prüfungsleistungen bzw. Regelungen zum Ausschluss von der Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie des Ausschlusses vom Studium werden aus dem HG 2014 entnommen.

(§ 27a Absatz 3)

(§ 27a Absatz 3 Nummer 1)

Die HSPV NRW wird gesetzlich ermächtigt, eine Abnahme von Prüfungs- oder Studienleistungen in elektronischer Form in der Studienordnung einzuführen und lehnt sich hiermit an § 64 Abs. 2 S. 2 HG 2014 an.

(§ 27a Absatz 3 Nummer 2)

Die Regelung enthält eine gesetzliche Ermächtigung für die Regelung einer absoluten Wiederholungszeitbegrenzung und eines anschließenden Ausschlusses vom Studium.

Zu Artikel 4

Die einzuführenden Änderungen ermöglichen Maßnahmen, durch die das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann. Daher ist durch diese Regelung dem Zitiergebot Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.